

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 162/62

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

Netti G. [REDACTED],

[REDACTED] B. [REDACTED] St., [REDACTED] (Angestellte,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

G e g e n

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter und die Richter Wüstenberg, Henkel, Sachs und Dr. Klein

beschlossen:

Der Gegenstandswert für das Revisionsverfahren wird nach § 10 ZPO auf

DM 11.200

festgesetzt.

Gründe

Der Gegenstandswert von 11.200 DM entspricht dem Fünfjahresbetrag des Unterschiedes von 107 DM (September 1969 (BGH Bes. 1969, 271 Nr. 37)).

Die Ausführungen der Antragsteller geben keinen Anlaß, die ständige Rechtsprechung zur Frage der Festsetzung des Streit- oder Gegenstandswertes bei wiederkehrenden Leistungen aufzugeben. Der Gesetzgeber hat in Kenntnis dieser Rechtsprechung die Vorschriften der §§ 225 Abs. 3, 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO unverändert übernommen (BGH Beschl. vom 11. Mai 1970 - III ZR 239/69).

Eine Unterscheidung nach dem Schwierigkeitsgrad der Rechtsgebiete ist dem Gebührenrecht durchweg fremd. Den

- 3 -

Steigerungen der Kosten der Rechtsanwalte wird durch
Änderung der Gebühren tabellen Rechnung getragen, nicht
durch Erhöhung des Streit- oder Gegenstandswertes.

Na1

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)